

Doch nicht lange sollte das Wirken Carranza's als Erzbischof von Toledo dauern. Bereits im J. 1558, noch ehe er aus Flandern nach Spanien zurückgekehrt war, wurde auf Grund seiner in demselben Jahre in Antwerpen erschienenen und dem König Philipp II. dedicirten Schrift *Comentarios sobre el Catecismo Cristiano* (Erklärungen über den christlichen Catechismus) von dem Großinquisitor und Erzbischof von Sevilla, Ferdinand Valdes, ein Prozeß wegen Verdachtes der Häresie gegen ihn eingeleitet. Unter den Qualificatoren des Prozeßes befanden sich auch die beiden berühmten Theologen und Ordensgenossen Carranza's, Melchior Canus (s. d. Art.) und Dominicus de Soto. Der Erstere censurirte in den *Comentarios* 141, der Letztere 91 Propositionen. Außer den genannten *Comentarios* bildeten zahlreiche Manuscripte des Erzbischofs und Zeugnisaussagen über Predigten und sonstige mündliche Aeußerungen desselben, sowie verschiedene Briefe an ihn oder über ihn Beweismaterial in dem Prozeße. Nachdem der Großinquisitor durch ein Breve Pauls IV. vom 7. Januar 1559 mit Rücksicht auf die Ausbreitung des Protestantismus in Spanien auctorisirt worden war, innerhalb der nächsten zwei Jahre gegen alle spanischen Bischöfe Untersuchungen anzustellen und, wo es nöthig scheint, sie gefangen nehmen zu lassen, und nachdem er auch von dem Könige Philipp II., der damals noch in Flandern weilte, durch einen Brief vom 26. Juni desselben Jahres die Erlaubniß erhalten hatte, gegen den Erzbischof die ihm nöthig scheinenden Maßregeln zu ergreifen, wurde Letzterer am 22. August 1559 in Torrelaguna gefangen genommen und nach Valladolid abgeführt. Der Prozeß zog sich sehr in die Länge, und die auf dem Concil von Trient versammelten Bischöfe stellten in den Jahren 1562 und 1563 wiederholt durch die Legaten des Concils an Pius IV. das dringende Verlangen, er möge den Prozeß von der spanischen Staatsinquisition hinweg vor sein eigenes Forum nach Rom ziehen. Pius IV. ließ den versammelten Bischöfen in mehreren von dem hl. Karl Borromäus an die Legaten des Concils gerichteten Briefen erwidern, daß er wiederholt der Angelegenheit des Erzbischofs bei König Philipp sich angenommen, daß er aber vorerst noch den Prozeß nicht nach Rom ziehen könne, sich jedoch das entscheidende Endurtheil in demselben vorbehalten habe (Pallavicino I. c. Lib. 21, c. 7, n. 7). Um dieselbe Zeit beschäftigte Carranza's Schrift *Comentarios sobre el Catecismo Cristiano* auch die Indexcommission des Concils. Auf das Gutachten einiger Theologen hin erklärte die Commission am 2. Juni 1563, daß das Buch durchaus der Approbation würdig sei und nichts enthalte, was zu einem Einschreiten gegen den Verfasser desselben berechtigen könne (s. das betreffende Actenstück bei Caballero 328). Gegen diese Erklärung der Commission erhob jedoch der spanische Gesandte beim Concil, der Graf von Luna, und der Bischof von Lerida

sehr heftigen Protest (vgl. Baronii *Annal. ecclesiast. continuati auct. Raynaldo ad ann. 1563, n. 137*), und das Buch kam nachher doch (und zwar mit Recht) auf den Index. Nachdem die spanische Inquisition im J. 1564 ihre Untersuchungsbefugnisse gegen Carranza geschlossen hatte, richtete König Philipp an den Papst den durch eine Reihe von Gründen motivirten Wunsch, daß der Prozeß nicht in Rom, sondern auf spanischem Boden selbst entschieden werden möge. Pius IV. willigte in das Verlangen des Königs und ernannte in einem Consistorium am 13. Juli 1565 vier Richter mit dem Befehle, sich zur Entscheidung des Prozeßes nach Spanien zu begeben. Diese vier Richter waren der Cardinal Hugo Buoncompagno, nachmaliger Papst Gregor XIII., der Erzbischof von Rossano, Joh. B. Castagna, nachmaliger Papst Urban VII., der Auditor der Rota, Hippolyt Albobrandini, nachmaliger Papst Clemens VIII., und der Generalprocurator des Franciscanerordens, Fel. Peretti, nachmaliger Papst Sixtus V. Im November 1565 kamen diese vom Papst gesandten Richter in Spanien an und wurden vom König Philipp sehr ehrenvoll empfangen. Allein sie vermochten den Prozeß nicht weiter zu fördern, da sie auf den Vorschlag Philipps, einen Gerichtshof zu constituiren, in welchem neben ihnen auch zahlreiche Mitglieder der Inquisition Sitz und Stimme haben sollten, unmöglich eingehen konnten. Nach dem Tode Pius IV. (9. December 1565) gelang es seinem Nachfolger Pius V., Carranza und die Acten seines Prozeßes nach Rom zu bekommen, jedoch nur dadurch, daß er die spanischen Inquisitoren und König Philipp selbst mit der Excommunication bedrohte. Am 28. Mai 1567, dem Vorabend vor Frohnleichnam, kam Carranza, nachdem er fast acht Jahre lang in Spanien gefangen gewesen, in Rom an. Dort wurden dem hohen Gefangenen die sonst von den Päpsten selbst bewohnten Räume der Engelsburg als Ort seiner Haft angewiesen, und er wurde überhaupt in einer durchaus milden und seiner Würde angemessenen Weise behandelt. In Rom aber dauerte der Prozeß, insbesondere durch die Schwierigkeiten, welche der Procurator der spanischen Inquisition und König Philipp selbst machten, noch einmal neun Jahre und fand erst unter dem Nachfolger Pius V. (gest. 1. Mai 1572), Gregor XIII., am 14. April 1576 seinen Abschluß. Carranza wurde verurtheilt, sechzehn lutherische Propositionen, deren er sich bringend verdächtig gemacht habe, abzuschwören, sich noch auf fünf Jahre der Verwaltung seines Erzbisthums zu enthalten, unterdessen in einem Dominikanerkloster seinen Aufenthalt zu nehmen und zur Buße zeitweise bestimmte fromme Uebungen zu halten. Der Erzbischof starb, nachdem er am Ostermontag, den 23. April, die sieben Hauptkirchen Roms besucht und am folgenden Tage in der Laterankirche die heilige Messe gefeiert, in Folge eines Leidens, das er an letzterem Tage sich zugezogen, bereits am 2. Mai